

Merseburger Correspondent.

Erscheint:
Dienstag, Donnerstag und
Sonntag früh 7 Uhr.
Edition: große Ritterstraße Nr. 28.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementpreis:
pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark
20 Pfg. durch den Fernträger. — 1 Mark
25 Pfg. durch die Post.

N. 56.

Dienstag den 8. April.

1879.

Für das laufende zweite Quartal werden Abonnements auf den „Merseburger Correspondent“ zum Preise von 125 resp. 120 Pf. von allen Kantonsorten, Postorten, sowie in der Expedition gegen genommen.

Politische Uebersicht.

Der italienische Ministerrath hat beschlossen, sämtliche republikanischen Vereine Italiens aufzulösen. Wie man der Wiener „Deutschen Ztg.“ Rom meldet, wird daselbst ein Verbot des öffentlichen Tragens republikanischer Abzeichen erlassen. Es ist zu solchen Maßregeln auch hohe, denn die republikanischen, oder besser gesagt, sozialen Strömungen in Italien wachsen der Rechnung fast über den Kopf.

Wieder ein politischer Mord in Rußland! Am 28. März war in Moskau bei einem öffentlichen Ball, bei welchem auch ein Herr Mann Namens Bajrazjewski anwesend war. Um 9 Uhr Abends erschien auf dem Ball ein Mann Namens Bajrazjewski, welcher direct aus St. Petersburg gekommen war. Nach flüchtiger Begrüßung der Gäste zog das Fräulein aus der Tasche einen Revolver hervor und feuerte denselben gegen Bajrazjewski ab, welcher sofort todt zusammenfiel. Nach Meldung des Mordes widerlegte sich Fräulein Bajrazjewski der Anklage nicht, übergab den Revolver und gestand auch, daß sie mit Ueberlegung das Verbrechen verübt habe. Obgleich die Mörderin ihre Ausflucht verweigerte, ist es jetzt ermittelt worden, daß sie im Auftrage des geheimen Retentions-Comités handelte. Der Ermordete war ein geheimer Agent des Gendarmenoberst Grafen von ...

Anger der rumänischen Judenfrage, deren Lösung, gemäß den Bestimmungen des Berliner Vertrages, von der deutschen Regierung mit Eifer betrieben wird, und in welcher diese weder eine Abweichung noch Uebersetzung zu dulden geneigt sind. Die Differenzen zwischen den deutschen und rumänischen Eisenbahn-Gesellschaften sind dem bisherigen Cabinette den Gegenstand erster Verhandlung in offiziellen Kreisen. Die rumänische Regierung versichert durch die Versuche, den eingegangenen Verpflichtungen sich zu entziehen, die schon baldmüßig geringe Sympathie, welche man in Berlin für sie hegt, noch ganz und gar. Ansicht der Spitzfindigkeit, welche in dem ganzen Verfahren der rumänischen Regierung gegenüber der Verwaltungsrathe der rumänischen Eisenbahngesellschaft zu Tage tritt, erscheint es angezeigt, einer bedingungslosen und zu keinem Zweifel las gebenden Gleichstellung der rumänischen mit den Christen zu bestehen.

Deutschland.

(Vom Kaiser.) Das Befinden des Kaisers ist in erfreulicher Besserung begriffen! Die Beilegung des Blutgeschwürs, welches sich Folge des Falles an der rechten Hüfte gebildet hat, ist Sr. Majestät im Stande, sich wieder freizugehen zu können. Bei den jüngsten Auswärtigen, welche dem allverehrten Monarchen persönlich befohlen sein sollen, begleitete ihn ausnahmslos die Großherzogin von Baden,

welche sich bekannter Weise auch an jenem unglücklichen Frühlingstage des vergangenen Jahres an der Seite ihres hohen Vaters befand. Seit jener Zeit haben sich die Herren von dem persönlichen Dienste Sr. Majestät gegenseitig verpflichtet, daß Keiner von ihnen den Kaiser bei seinem öffentlichen Erscheinen begleite. In allen nächsten Zeit erwartet man die Uebersiedelung des Monarchen entweder nach Wiesbaden oder Babelsberg. Betreffs der Väterreisen ist sonst noch keine definitive Entscheidung getroffen. Voraussichtlich wird der Kaiser auch in diesem Jahre zunächst wiederum Teplitz besuchen, welches ihm im vorigen Sommer so ausgezeichnet bekommen, und sich sodann über Gmünd nach Gastein begeben. Es ist nicht unmöglich, daß auch ein zeitweiliger Aufenthalt in Wilhelmshöhe genommen wird. Bei alledem erhält sich das Gerücht, daß auf besonderen Wunsch Ihrer Majestäten das Fest der goldenen Hochzeit in aller Stille begangen werde. Im Spätsommer geht man den Kaiser zu den großen Manövern nach dem Elsaß zu gehen. Mit Befriedigung hat man in Berlin von der Verfügung des Königs von Bayern Kenntniß genommen, durch welche die Theilnahme seiner in den Reichslanden garnisonirenden Truppen an den Manövern bei Straßburg befohlen wird, und zum ersten Male seit dem letzten Kriege werden somit bayerische Truppen, vereint mit ihren Kameraden aus den anderen Bundesstaaten, unter den Augen des gemeinsamen deutschen Kriegsherrn manövriren.

(Marpinger Prozeß.) Das am Sonnabend verkündete Urtheil in dem Marpinger Wunderprozeß spricht alle Angeklagten frei. Wir müssen nach dem Eindruck der vierzehntägigen Verhandlungen, über welche uns stenographischer Bericht vorliegt, gestehen, daß uns dieser Ausgang total überrascht hat. Wir zweifeln nicht, daß die Staatsanwaltschaft dagegen die Berufung ergreifen wird. Uebrigens ist eine moralische Verurtheilung insoweit erfolgt, als das Urtheil ausdrücklich besagt, daß den Urhebern jener schändlichen Täuschungen die strafbare Absicht juristisch nicht nachgewiesen werden konnte.

(Prof. Dove.) Der berühmte Physiker und Meteorologe, Prof. Dr. Heinrich Dove, ist am 4. d. M., 76 Jahre alt, in Berlin gestorben.

(Die Präsidentin Hahn.) Der bekanntlich aus Berlin ausgewiesene sozialdemokratische Restaurateur Hahn erzählt der „B. Ztg.“, daß er die ihm gewährte Erlaubniß, auf drei Tage nach Berlin zurückzukehren, habe dazu benutzen wollen, sein Geschäft zu verkaufen, in welches er bei seiner Ausweisung einen Stellvertreter gesetzt hatte, der ihm namentlich von seiner Frau warm empfohlen war. Als er am 31. v. M. in Berlin ankam, fand er das Heim leer. Die „Frau Präsidentin“ hatte die unfreiwillige Abwesenheit ihres Mannes dazu benutzt, um die sozialdemokratischen Grundsätze in der Praxis anzuwenden und sich mit dem Vertreter, ihrem Liebhaber, unter Mitnahme sämmtlicher Sachen ihres Mannes auf und davon gemacht. Dem armen Manne hat sie nichts als — die Wüste Laskalle's in der leeren Wohnung zurückgelassen. Uebrigens scheint Herr Hahn gar

nicht so übel bei der Behörde angeschrieben zu sein. Denn ohne viele Anträge sind ihm die drei Tage Urlaub um weitere drei Tage verlängert worden. Herr Hahn erläßt übrigens jetzt in den Zeitungen folgende Anzeige: „Ich warne hiermit jeden meiner Lieferanten, Brauer, Destillateure, Fleischer u. s. w., meinem früheren Stellvertreter so wie meiner Ehefrau auf meinen Namen etwas zu verabsorgen, da ich für nichts auskomme und mein Schankgeschäft auch verkauft habe.“

Die neuen Justizgesetze.

III.

1. Im letzten Artikel haben wir gezeigt, wie weit sich die Zuständigkeit des Amtsrichters in vermögensrechtlicher Beziehung erstreckt. Er kann demnach in jeder solcher Streitfrage ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert entscheiden, wenn die Parteien damit einverstanden sind, oder der Verklagte keinen Widerspruch erhebt. Nicht zuständig, auch wenn der Werth des Streitgegenstandes weniger als 300 Mark beträgt, ist er in folgenden Fällen: a) bei Ansprüchen, welche Staatsbeamte aus ihren Dienstverhältnissen gegen den Staatsfiskus herleiten, b) für Ansprüche gegen den Staatsfiskus wegen Verschuldung der Staatsbeamten, c) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, d) für die Ansprüche gegen den Staatsfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftsteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels. Diese Sachen gehören vor das Landgericht. Zwar könnte bei Vereinbarung der Parteien auch der Amtsrichter in solchen Fällen zuständig sein, aber auf eine solche Einigung wird sich der Fiskus wohl nie einlassen, deshalb bringe man derartige Klagen — wohlgerne, auch wenn der Werth des Klagegegenstandes noch unter 300 Mk. ist — gleich beim Landgericht an.

Außer in den oben und früher erläuterten vermögensrechtlichen Fällen ist der Amtsrichter in den nachstehend benannten Streitfällen zuständig:

- 1) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohn- und andern Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Miethsräume eingebrachten Sachen. Es sind dies die sog. Ermittlungs- und Immissionsprozeße und die Streitigkeiten wegen des Zurückbehaltungs- (Retentions-)rechtes an den Mobilien des Miethers.
- 2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Gehilfen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die in § 120a der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, sofern gegen die Entscheidung der Gemeindebehörden auf den Rechtsweg berufen wird.
- 3) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen und Flößern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungsstätten, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtselder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.

4) Streitigkeiten wegen Viehmängel, also die große Zahl der sog. Pferdprozesse.

5) Streitigkeiten wegen Viebschadens.

6) Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf (Alimentenklagen).

7) Das Aufgebotsverfahren.

8) Entmündigungssachen.

Man sieht, daß die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der Amtsrichter sehr ausgedehnt sind, ja es giebt noch andere Fälle, als die angeführten, in welchen der Amtsrichter zuständig ist — aus praktischen Gründen soll von denselben erst später die Rede sein, zunächst bei Besprechung der Schöffengerichte.

Dem Amtsrichter ist zur Unterstützung beigegeben ein Gerichtsschreiber und ein (bei großem Geschäftsumfange mehrere) Gerichtsvollzieher. Gleiche Beamte fungiren auch bei den Landes- und Kreisgerichten und dem Reichsgericht. Die Bezeichnungen sind dem rheinischen Gerichtsverfahren entnommen. Der Gerichtsschreiber versteht die Funktionen der jetzigen Gerichtsekretäre und Aktuar, jedoch auch mit erweiterten Befugnissen, trotzdem der Titel nicht zu vornehm klingt. Die wesentlichsten Obliegenheiten des Gerichtsschreibers sind: mündlich angebrachte Klagen zu Protokoll zu nehmen, in den Terminen das Protokoll zu führen, Ausfertigungen der Erkenntnisse und Abschriften aus den Akten zu ertheilen und zu beglaubigen. Wer also beim Amtsgericht eine Klage anzubringen oder sonst etwas zu thun hat, thut, wenn er keine schriftliche Eingabe machen will, am besten, zum Gerichtsschreiber zu gehen, derselbe wird das Nöthige schon besorgen.

Der Gerichtsvollzieher tritt an die Stelle der gegenwärtigen Gerichtsboten und Exekutoren, aber auch seine Befugnisse sind weitgehendere, als diejenigen der letztgenannten Beamten. Hauptsächlich hat derselbe Vorladungen, Zustellungen und Exekutionen zu bewirken; wie er dabei zu verfahren hat, wird der Leser kennen lernen, wenn wir auf das eigentliche Strafverfahren zu sprechen kommen.

Man braucht vor dem Amtsgericht niemals einen Rechtsanwalt und, was noch wichtiger ist, man kann sich vor dem Amtsgericht durch jede Person vertreten lassen, welche selbst fähig ist, eine Klage anzubringen und einen Prozeß zu führen. Das vom Vertreter Vorgebrachte wird als von der Partei selbst vorgebracht angesehen. Jedoch ist hierbei zu bemerken, daß Personen, welche die Vertretung Anderer vor Gericht gewerbmäßig betreiben, also die sogenannten Winkeladvokaten und Rechtskonsulenten vom Gericht zurückgewiesen werden können. Der ekle Stand dieser Leute verheer wird also auch in Zukunft kein großes Glück haben und das ist ganz in der Ordnung. Die neue Einrichtung der zulässigen Vertretung durch eine dritte, prozeßfähige Person ist besonders für Geschäftsleute wichtig. Wenn man z. B. nämlich einen am andern Orte wohnenden Schuldner verklagen will, so ertheilt man einem dort wohnenden Geschäftsfreund oder einer sonstigen leicht zu ermittelnden zuverlässigen Person Vollmacht und die Sache ist mit wenig Kosten abgethan. Es wird sich das namentlich von Werth erweisen, wenn der Verklagte, um den Kläger zu chicaniren, darauf bestehen sollte, daß die Sache bei dem Amtsgerichte zum Austrag gebracht werden sollte, zu dessen Bezirk er (der Verklagte) gehört.

Wir fassen nun alles Vorbergehende in folgendem gutem Rath zusammen.

Will man gegen Jemand eine Klage beim Amtsgericht anbringen, so reiche man dieselbe schriftlich ein oder gebe sie bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll. In allen Terminen erscheine man. Kann oder will man den Prozeß nicht selbst führen, so gebe man einer andern Person, die das nöthige Zeug dazu hat (und volljährig, auch im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist) Vollmacht; dieselbe ermächtigt zur Führung des ganzen Prozesses. Nur hüte man sich vor Rechtsverdrebern und Winkeladvokaten, sich vor dem Grunde, weil der Amtsrichter ihre Vertretung zurückweisen kann. In

ganz schwierigen und verwickelten Sachen wird man indessen stets gut thun, den Rath eines Rechtsanwalts zu hören; man kann dann nach demselben entweder den Prozeß selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen oder ihn, wenn es gethener erscheint, auch durch den Rechtsanwalt führen lassen.

Provinz und Umgehend.

† Der Hallische Magistrat hatte zur Abwehr der Gefahr der Uebertragung der Klauen- seuche empfohlen, dem Rindvieh Schuße anzuziehen, welcher Vorschlag vom Prof. Dr. Kühn (s. Hall. Tageblatt Nr. 73) als ein wohlgemeinter aber unwirksamer erklärt wurde, da die Ansteckung durch die Sohlen jener Schuße so gut weitergetragen wird, wie durch die Hufe und Klauen. Der „Kladeradatsch“ macht nun einen ähnlichen Vorschlag in Bezug auf die Lungen- seuche, indem er für das Rindvieh das Tragen von Respiratoren empfiehlt. Uebrigens wäre es gar so übel nicht gewesen, die Dohlen und Kläbe an menschliche Fuß- bekleidung zu gewöhnen, denn wenigstens hätten die Schuhmacher sich einen bedeutenden Aufschwung ihres Geschäfts zu erfreuen gehabt und Aden- schilder mit der Aufschrift: „Alle Sorten von Stiefeln, Schuhen und Stiefelkappen für das liebe Rindvieh, von den einfachsten bis zu den feinsten“ würden sich gar so übel nicht ausnehmen.

† Der als von einer Zigeunerbande eingeführt gemeldete fünfjährige Knabe aus Nordhausen ist in der Nähe von Bielen angetroffen und zurück- gebracht worden. Der Knabe hatte sich eben ein- fach verlaufen.

† Eine eigenhümliche Todesart hatte kürzlich ein Leipziger Dienstmädchen versucht, glücklicher- weise ohne den gewünschten Erfolg zu erreichen. Das Mädchen hatte sich aus Liebesgram zum Selbstmord entschlossen und zu diesem Zwecke den geöffneten Schlauch der Gasleitung der Küche in ihren Mund geführt. In der That wurde die Unglückliche alsbald bewußtlos, jedoch kam die Hülfe noch so rechtzeitig, daß es gelang, sie wieder herzustellen.

Localnachrichten.

Merseburg, den 8. April 1879.

** Von der k. österrcichs-ungarischen Bot- schaft in Berlin erhalten wir folgende Zuschrift: Der Redaction des „Merseburger Correspondenten“ wird hiermit der Empfang des gefälligst hierher geleiteten Betrages von Reichsmark 66 und 70 Pf. mit dem Ausdrucke verbindlichsten Dankes bescheinigt. Der obige Betrag wird, in Gemä- ßheit des Wunsches der Geber, an die durch die Katastrophe von Segedinn Verunglückten geleistet werden. Berlin, 5 April 1879. Der k. und k. Botschaftsrath Graf A. Woldenstein.

** Gestern Morgen rückte unsere Garnison zum ersten Male in diesem Jahre zur Abhaltung ihrer Übungen nach dem großen Exerzierplatze.

** Am Palmsonntag fand in drei Gemeinden unserer Stadt die Einsegnung der Confirman- den statt. Es traten in die Zahl der Erwachsenden: In der Stadtgemeinde 68 Knaben, 87 Mädchen; in der Vorstadt Altburg 49 Knaben, 30 Mäd- chen; auf dem Neumarkt 21 Knaben, 21 Mädchen. Die Domburggemeinde stellt am Gründonnerstage 31 Knaben und 11 Mädchen zur Confirmation.

Der Lüzener Minderpestprozeß.

Merseburg, am 7. April 1879.

In der heutigen Criminalsitzung des hiesigen Kreisgerichts, an welcher der Kreisgerichtsdirector von Wismar als Vorsitzender und die Kreis- gerichtsräthe Kühne und Rudolph als Ver- richter Theil nahmen, wurde gegen den Viehhändler Baasch und den Schäfer Herzau aus Lügen wegen Vergehens gegen § 328 des Reichsstraf- gesetzbuches*) verhandelt.

*) § 328. Wer die Abwehrungs- oder Auffichtsmäß- regeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, willkürlich ver- zt, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche er- griffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von Einem Mo- nat bis zu zwei Jahren ein.

Die Anklage war durch den Staatsanwalt Ehrenberg aus Naumburg vertreten. Als Ver- theidiger fungirte der Rechtsanwalt Grube von hier. Die Anklage lautete:

Nachdem der Ausbruch der Minderpest in Stolzenhain (Kreis Schweinitz) amtlich festgestellt worden war, er- lichte die königliche Regierung zu Merseburg durch Be- fehlung vom 14. Decbr. 1878 auf Grund des Bundes- gesetzes vom 7. April 1869 und der revid. Instruction vom 9. Juni 1813 die bekannten Auffichtsmäßregeln an und bestimmte unter Anderem insbesondere:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Minderpest krank oder geübt ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizei- behörde Anzeige davon zu machen.

Der Besitzer darf krankes Rindvieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes Rindvieh oder nicht ver- scharrten oder sonst beizigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todt gezeu- te aufzubewahren, daß das Hingutommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

Innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekannt- machung der Verordnung hat jeder Rindviehbesitzer dem Vorstande seines Gemeindebezirks ein präcises Verzeichniß seines Rindviehbestandes einzureichen und jede durch Tod, Geburt, Veräußerung u. s. w. erfolgende Veränderung seines Rindviehbestandes binnen 2 Tagen nach eingetretener Veränderung anzuzeigen.“

Diese im Regierungsamtsblatte unter Nr. 103 vom 23. Decbr. 1878 veröffentlichte Verordnung wurde auch durch die Polizei- Verwaltung zu Lügen unter Nr. 23. Decbr. 1878 in dem „Lüzener Volksboten“ und zwar in der am 31. Decbr. 1878 erschienenen Nummer 102 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den Bestimmungen dieser Verordnung haben der Viehhändler Baasch und der Schäfer Herzau in Lügen in mehrfacher Hinsicht zuwidergehandelt. Baasch kam am 30. November 1878 auf dem Viehmarkt in Jelsen (Kr. Schweinitz) 4 Stück Ferkel gekauft und nach Lügen geschickt, wo dieselben mit andern 4 Stück Rindvieh zusammen in einen Stall kamen.

Von diesem Gesamtbestande von 8 Stück waren am 23. Decbr., als die Aufnahme des Viehbestandes wegen der inzwischen im Kreise Schweinitz ausgebrochenen Minderpest erfolgte, noch 4 Stück vorhanden, zu denen noch ein inzwischen erworbenes Kalb gekommen war. Baasch zeigte dann als Veränderung seines Vieh- bestandes an, daß er

am 2. Januar 1879 eine Schilbe (Schwarzschede) an Reichensbach in Rehhof, am 13. Januar 1879 die übrigen 4 Stück an Rothschild in Blagwitz verkauft habe. Diese Anzeige war falsch. Der wirtliche Sachverhalt war folgender:

Am 30. December wurde eine der in Jelsen gefallenen Ferkel (Schwarzschede) in dem Stalle des Baasch krank. Anlaß den Fall zu melden, sog Baasch dem Schäfer Herzau zu Rathe und schlug das Thier am Viehmarkt, da Besserung nicht eintretet, todt, leerte es ab und ver- scharrte die Eingeweide in seinem Hofe. Einen Tag des Fleisches gab er an Herzau, das nöthige verpörrte er selbst, die Haut hing er auf den Stallboden. Das um überlebende Fleisch transportirte Herzau auf Baasch's Schiebbarren nach seiner Wohnung, wo er es den qua- den verfürtet haben will.

Wald darauf erkrankte auch das Kalb unter denselben Erscheinungen, und am 2. Januar nach Baasch's Be- rathung, leerte es ab und that das Fleisch zu dem der Schwarzschede.

Am 6. Januar verkaufte Baasch eine Ferkel, die an- scheinend gesund gewesen sein soll, an den Fleischer Hoff, von dem sie ausgeschlachtet ist.

Am 9. Januar aber erkrankten auch die 3 noch übrig- gen Häupter Rindvieh im Stalle des Baasch, Am Abend unter den gleichen auffälligen Symptomen. Am Morgen des 10. Januar nach Baasch's Vieh heimlich todt, leerte sie ab und vergrub die gemalmten Cadaver, sowie den Rod, den er beim Schlachten getragen, in der Düngrube seines Hofes. Von alledem zeigte Baasch Nichts, hauptungen auf. Auch Herzau machte keinerlei Verweu- Er sowohl als Baasch kannten die polizeiliche Verord- nung. Auch Herzau gab bei seiner ersten Vernehmung davon, daß er das kranke Thier bei Baasch's behandelt und einen Theil des Fleisches an sich gedruckt, Nichts an, angeblich weil er fürchtete, diejerhalb verzeitt zu werden.

In der That waren alle von Baasch heimlich ge- tödteten Rinder von der Minderpest befallen, wie die Krankheitserscheinungen und das darauf bezügliche Ver- achten des Kreisveterärztes Wiebener darthun. Offen- sichtlich ist die Pest dem Viehstande des Baasch durch die vom Viehhändler Krause in Dersberg auf dem Jelsen- Markte erkaufte Schwarzschede zugeführt worden.

Durch das Verhalten des Baasch und Herzau aber ist auch das Unglück vergrößert worden, das über die Stadt Lügen und das Dorf Botzhof durch den Aus- bruch der Minderpest gekommen ist.

Am 18. Januar er, nämlich brach die Seuche unter dem Vieh des Deconomen Fleischhauer zu Lügen aus an den der v. Baasch von dem in Jelsen erkrankten Vieh eine Schilbe verkauft und in dessen Stalle Herzau wiederholt vertehrt hatte. Am 22. Januar wurde der Ausbruch der Minderpest in dem Gehöft der Lüzener Rübenaugellischkeit constatirt, wofür Herzau nachher verurtheilt. Aehnlich steht der Ausbruch der Pest am 23. Januar 1879 unter dem Vieh des Deconome Herzberge in offenbarem Zusammenhange mit dem Gehöft des

aus welchem Herzberger Anfangs Dezember in Wien gekauft hatte, der wiederholt später von Sohn des Paasch in Stalle Herzberger's besichtigt ist. Aus dem Fleischhauer'schen Gehöfte scheint in die Pest wieder weiter nach Botzfeld verschleppt zu sein.

Hieraus und auf Grund des § 328 St.-G.-B. werden: 1) der Viehhändler Carl Gottfried Paasch in Lützen, 2) der Schäfer Friedrich August Herzau delictis, durch angeklagt:

im Januar 1879 zu Lützen die Auffichtsmahregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens und Verbreitens einer Viehseuche angeordnet waren, wissenschaftlich verlegt zu haben und zwar dergestalt, daß in Folge davon Vieh von über Seuche ergriffen wurde.

Bei dem nach Verlesen der Anklage durch den öffentlichen Ankläger, App.-Ger.-Referendar Helmke, angeordneten Verhör erklärten die Angeklagten auf Frage des Vorsitzenden, daß sie „nicht schuldig“ sind.

Paasch, der nicht lesen und schreiben kann, beteuert, daß er die im „Lützener Volksboten“ veröffentlichte Bekanntmachung, die Rinderpest betreffend, gekauft habe, bevor sein Vieh erkrankt, von geendet und verhandelt worden sei. Den sonstigen Inhalt der Anklage gibt er zu. Er bleibt beim Leugnen, trotzdem ihm vorgehalten wird, er früher polizeilich und gerichtlich gehandelt hat, durch Vorlesen vor dem Rinderpest in Lützen von der Bekanntmachung Kenntnis erhalten zu haben.

Herzau leugnet ebenfalls, die in der Anklage erwähnte Bekanntmachung zu der Zeit gekauft zu haben, als er die frische Kuh des Paasch in Behandlung nahm. Paasch habe ihm nur gesagt, daß die Kuh „verstopft“ sei, darum er auch kein Bedenken getragen, das Fleisch der ihr später getödteten Kuh für seine Hunde an zu nehmen.

Es folgt die Vernehmung der Zeugen.

Der Bürgermeister Schumann aus Lützen erklärt, daß die Bekanntmachung im „Lützener Volksboten“ veröffentlicht worden sei. Durch den öffentlichen Ankläger seien überdies alle Viehbesitzer unter Angabe des Grundes zur Anzeige ihres Viehbesitzes und den damit vorgehenden Veränderungen geordnet worden. Paasch habe auch eine derartige Anzeige erstattet. Dieselbe sei aber falsch gewesen. Denn das Vieh, das Paasch als verkauft angebe, habe, wie sich später herausstellte, von ihm als fränk getödtet und verkauft worden. Diese falsche Anzeige sei, wie er bestimmt weiß, erfolgt, ehe im Gehöfte des Viehhändlers die Rinderpest constatirt sei.

Der Kreisarzt Liebener aus Delitzsch giebt zu, daß er glaubt, daß die Erscheinungen, die er kennen das Kindvieh des Paasch erkrankt darauf schließen lassen, daß die Kühe an der Rinderpest erkrankt gewesen sind.

Der Kreisarzt Demler von hier giebt Symptome der Rinderpest an und fügt auf Fragen hinzu, daß der Ansteckungsstoff auch in ein Stück Rind, das gesund geblieben ist, in einem verlassenen Stalle in einen andern Stall getragen werden kann.

Der Dienstrecht Pflüger aus Lützen giebt an, daß er seinem Dienstherrn Paasch den „Lützener Volksboten“ in den ersten Tagen nach dem Erscheinen und „auch etwas über die Rinderpest“ vorgelesen hat, ob aber gerade die Regierungs-Bekanntmachung, „das will der Zeuge nicht bezeugen können.

Der Viehhändler Krause aus Herzberg weiß nicht, Paasch im Dezember v. J. von ihm eine Kuh gekauft hat. Es sei aber möglich, daß Sohn eine Kuh an Paasch verkauft habe.

Der Viehhändler Held aus Lützen hat nach Aussage v. J. eine Kuh von Paasch gekauft. Daß dem Gehöfte des Paasch damals die Rinderpest ausgebrochen war, weiß Zeuge nicht.

Der Kreisarzt Fleischer aus Lützen hat vor dem Antritte 1878 eine Kuh von Paasch gekauft. Die Kuh, die zuerst bei ihm an der Rinderpest erkrankt, war eine von ihm selbst gezeugene. Von Paasch erkaufte ist später an der Rinderpest erkrankt und crepirt. Der jüngere Sohn Paasch ist vor dem Ausbruch der Rinderpest in des Zeugen Kuhstall gewesen.

Der Kreisarzt Herzberger aus Lützen: Er hat

im Dezember 1878 einen Bullen von Paasch gekauft. Dieser Bull ist später einige Tage krank gewesen, aber nicht crepirt. Die Rinderpest hat sich in seiner Stalle zuerst an einer Kuh gezeigt. In diesem Stalle ist oft und auch kurz vor dem Ausbruch der Rinderpest ein Sohn des Paasch gewesen. Ein anderer älterer Sohn des Paasch hat sich wiederholt nach dem Befinden des Bullen erkundigt, den Zeuge von Paasch gekauft hat.

Der Staatsanwalt hält die Anklage aufrecht und beantragt gegen Paasch 2 Jahre, gegen Herzau 3 Monat Gefängnis.

Der Verteidiger Rechtsanwält Grube führt aus, daß, wenn auch Paasch Kenntnis von der Rinderpestverordnung der königl. Regierung gehabt habe, jedenfalls nicht nachgewiesen sei, daß in Folge der Verletzung dieser Verordnung Vieh von der Seuche ergriffen sei. Er beantragt deshalb, und weil Paasch offenbar nicht aus böser Absicht, sondern nur aus Rücksicht auf sein Geschäft als Viehhändler die vorgeschriebene Anzeige unterlassen habe, eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten.

Was Herzau anlangt, so beantragt der Verteidiger Freisprechung, da diesem Angeklagten eine Kenntnis der Regierungsverordnung gewiß nicht nachzuweisen sei.

Nach kurzer Berathung verurtheilt der Gerichtshof den Viehhändler Paasch zu 1 1/2 Jahren Gefängnis und den Schäfer Herzau zu 3 Monaten Gefängnis.

Der Gerichtshof nahm als erwiesen an, daß Paasch und Herzau die Regierungsverordnung gekannt und dennoch wissenschaftlich übertreten haben. Er nahm auch an, daß in Folge der Verletzung dieser Verordnung Vieh von der Seuche ergriffen sei.

Vermischtes.

* (Ein abgefertigter Schußjäger.) Als bezeichnend für die zwischen Freiholdern und Schußjägern herrschende Spannung und Verfinnung wird der Bresl. Morg.-Bl. eine Unterredung als verbürgt mitgetheilt, welche in einer vor wenigen Tagen bei einem Großindustriellen stattgehabten Gesellschaft geführt worden ist. Herr Hansmann hatte Herrn Reichheim gegenüber bemerkt, daß man binnen kurzer Zeit den letzten Freiholdern gegen ein Entrée in Casan's Panopticon werde ausstellen lassen, worauf Herr Reichheim versetzte, es frage sich nur, ob alsdann die Schußjäger noch die 50 Pfennige zur Entrichtung des Entrées haben würden.

* (Das fromme „Baterische Vaterland“) hat es nun glücklich herangebracht, weshalb Segebin untergehen mußte: Die Stadt hat in Bezug auf Sittlichkeit einen schlimmen Ruf in Ungarn; nirgends soll es in Oesterreich so hiebrisch hergegangen sein, als in der meist von Stud.-Jungen und Juden bewohnten Stadt Segebin. Die Prostitution feierte dort ihre apyptischen Orgien, und die Tempel der Sinnenlust sollen an Reichthum und Ausstattung die Gotteshäuser überragt haben. Zeitgenössische Schriften nannten Segebin das ungarische Sodom und Gomorrah. Jetzt ist Alles unter Wasser, die schlechten Häuser sowohl wie die Spielhöllen. Eine moderne Sittenstiftung hat sie weggespült oder dem Untergange geweiht. So, Gottes Willen mahlen langsam, aber sicher! Wie oftmals mühte nach dieser Theorie schon Rom vom Erdboden weggeschwemmt worden sein.

Uhr Confirmation der Catechumenen durch Hrn. Consiß.-Rath Leuchner und Hrn. Diac. Martinus. — Nachmittags 6 Uhr Beichte der Confirmirten und deren Angehörige. Herr Diac. Martinus. — Nachmittags 6 Uhr Beichte der Confirmirten und deren Angehörige. Herr Consiß.-Rath Leuchner.

Stadtkirche: Früh 8 Uhr Beichte und Abendmahl. Herr Pst. Heinelen. — Abends 7 Uhr Beichte und Abendmahl. Herr Diac. Hilbrandt.

Neumarktkirche: Früh 9 1/2 Uhr allgem. Beichte u. Abendmahl. Anmeldung.

Altenerburger Kirche: Vormittag 10 Uhr Beichte u. Abendmahl.

Sonntag früh 3 Uhr entließ nach langen und schweren Leiden meine gute Frau und unsere gute Mutter Theresie Seidenfaden geb. Vertram. Dies Freunden und Bekannten zur Nachricht mit der Bitte um kühles Beileid. Beerdigung findet Mittwoch früh 8 Uhr statt.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Haus-Verkauf.

Ein in dieser Stadt belegenes, zu jedem Geschäft passendes Haus in bester Lage ist aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Exped. d. Bl.

Frühzeitige blaue und weiße Bisquit-Kartoffeln

sind zu verkaufen bei **Krebs in Neuschau.**

100 Ctr. Saat-Wicken

hat noch zu verkaufen **C. Berger, Halle'sche Straße.**

Ein Käuferhwein steht zu verkaufen **Neumarkt 12.**

3 Käuferhweine stehen zum Verkauf

Georgstraße 4.

Logis-Vermietung.

Ein Logis, bestehend aus Stube, Küche, Kammer und Zubehör, ist zu vermieten bei **Franz Otto Graul, Baumunternehmer, Sand und Hirtensstraße.**

In meinem Hause **Altenerburger Str. 1** sind 4 Logis zu vermieten, davon eins parterre auch als Laden zu benutzen, und Johannis zu beziehen, auch kann eins davon sofort bezogen werden. **Philipp Gaab.**

Ein Logis — Stube, Kammer nebst Zubehör — zu vermieten **Hofmarkt Nr. 6.**

Ein großes und ein kleines Logis zu vermieten. Näheres in der Expedition d. Bl.

Eine Wohnung ist an ruhige Leute zu vermieten und 1. Juli zu beziehen. Preis 22 Thlr. **Kriegl 18.** Auch ist daselbst eine Stube an 1 oder 2 Herren sogleich zu vermieten.

Zwei freundlich möblirte Stuben mit Mittagstisch sind zu vermieten und können sofort bezogen werden. Wo sagt die Expedition d. Bl.

Waisenhofer Straße Nr. 4 ist eine Parterre-Wohnung zu vermieten und 1. Juli zu beziehen.

Eine freundlich möblirte Stube mit Schlafkammer ist sofort zu beziehen; zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Eine möblirte Stube (Schlafstelle) ist sogleich zu beziehen **Johannisstraße Nr. 2, 1 Treppe.**

Geschäfts-Verlegung.

Den geehrten Herrschaften in Merseburg und Umgegend bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß ich meine **Sattler-Werkstatt** von der **Breitstraße Nr. 8** (alte Post) nach der **gr. Ritterstraße Nr. 25** bei Herrn Schlossermeister Gärtner, in die frühere Wohnung des Tapezierers Herrn Herzog verlegt habe und bitte, das mir letzter geschenkte Vertrauen auch in meiner neuen Werkstatt gütigst beizubehalten zu wollen.

Carl Lintzel, große Ritterstraße Nr. 25.

Rappelsche Bücklinge

in ganz vorzüglicher Qualität empfiehlt **E. Wolf.**

4-6 Pf. zahlt für das Pfd. Lumpen die hiesige Papierfabrik.

Plissé

brennt billigst **S. Vaar, Hofmarkt.**

Mein Kohlenlager,

als Presstoff, Briquettes, böhm. u. deutsche Kohle, Steinkohle und Grude-Coaks empfiehlt zu billigsten Preisen franco Platz **Neumarkt 75.**

Julius Thomas.

Feld-Sämerei

empfiehlt in bester keimfähiger Waare **Gustav Elbe.**

Den Empfang der Frühjahrs-Neuheiten zeige hiermit ergebenst an.

Marie Müller, fl. Ritterstraße 15.

Restaurant z. Weintraube.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich meine Lokalitäten nebst Garten-Lokal vergrößert habe. Mein Bestreben wird sein, durch Verabreichung guter Speisen und Getränke bei billigen Preisen und coulanter Bedienung mein Local zu einem recht angenehmen Aufenthalt zu machen und bitte um geneigten Zuspruch.

Ferd. Ködel.

Schmalestr. Nr. 26. Schmalestr. Nr. 26.

Zum bevorstehenden Feste

empfehle meine Waaren zum Baden:

ff. Zucker in Broden einzeln	à Pfd.	45 Pf.
ff. Zucker gemahlen	" "	50 "
beste Rosinen und Corinthen	" "	40 "
Mandeln und Gewürze billigst	" "	40 "
Wein Lager von Caffee roh:		
ff. Caffee	à Pfd. Nr. 1,	1,20
ff. Java-Caffee	" "	1,50
ff. Perl-Caffee	" "	1,60
Caffee gebraunt:		
ff. Caffee	à Pfd. Nr. 1,	1,20
ff. Java-Caffee	" "	1,50
ff. Perl-Caffee	" "	2,-

sowie bestes Pfannennuss und Zart. Pfannenn. Alle anderen Artikel billigst.

E. Classe.

Seedorsch

Dienstag früh frische Sendung.

E. Wolff.

Gebrauchte, auf hiesigem Gymnasium eingeführte Schul- und Wörterbücher, gut gehalten, kauft und verkauft zu angemessenen Preisen

P. Steffenhagen,

Antiquariats-Buchhandlung, Gotthardsstr. 25, 2 Tr.

Zur Bauaison

empfehle für Baumunternehmer und Wiederverkäufer Portland-Cement u. Gyps in anerkannt vorzüglichster Qualität und billigsten Preisen.

Gustav Elbe.

Selbstgefertigte Möbel,

gut gearbeitet, stehen zu billigen Preisen zu verkaufen. Polirte Rohrstühle à Stück 4 Mark.

R. Hoffmann, Tischlerstr., Unterbreitstraße 17.

Aetz-Natron

in 100% Waare zu haben bei

Gustav Elbe.

Stralsunder Bratheringe

in 1/4 und 1/2 Wall-Fässern,

pr. Magdeh. Sauerkohl,

neue Mess. Citronen,

Apfelsinen,

frischen Aal in Gelée selbst eingekocht,

großkörnigen Caviar

empfehle

E. Wolff.

Bekanntmachung.

Ich bin am 11. April (Charfreitag) in meiner Wohnung in Kriedsdorf bei Merseburg zu sprechen.

Rheumatismus, Gicht, Knochenfrak, Flechten, Blutverlust, Zahnschmerzen und Magenleiden wird sogleich geheilt. Schwund in Gliedern wird durch Sympathie geheilt.

Wer zu mir kommt, wandelt nicht im Finstern. Jeder hat freundlichen Zutritt.

Gottfried Donner.

Einem hochgeehrten Publikum

von Merseburg und Umgegend bringt Unterzeichneter sein sehr reich assortirtes

Schuh- und Stiefelwaaren-Lager

in empfehlende Erinnerung und stellt hinsichtlich der Preise einen Jeden zufrieden. Hochachtungsvoll

Jul. Mehne,

D. O.

NB. Die bei mir gekauften Schuhwaaren werden bei vorkommenden Reparaturen gut besorgt.

L. Istiger,

Uhrmacher, Leuner Straße 4 (Heuschke's Berg), empfiehlt sich zur Ausführung aller Arten Reparaturen von Uhren.

Das Tapeten- und Bouleaux-Lager

von **Ferdinand König,** Gotthardsstraße Nr. 25,

empfehle für die diesjährige Saison die neuesten und geschmackvollsten Dessins in größter Auswahl; Tapeten von 20 Pf., Bouleaux von 90 Pf. an.

Meines wohlgeschmeckendes

Roggenbrod

à Pfd. 9 Pf. bei

S. Schäfer.

Albert Naundorf,

Oberbreitstraße Nr. 2,

empfehle alle Sorten Kindervagen zum Schieben und Ziehen und alle andere Korbwaaren zu äußerst billigen Preisen.

Herm. Zeising,

Graveur,

Halle a/S., Leipziger Straße Nr. 80,

hält sich zu allen Schnitzereien bestens empfohlen. Reparaturen prompt.

Lacke, Firniß, braun und weiß, als auch sämtliche Farben und Pinsel, Rohr in Stangen und Stuchflechtrohr empfiehlt

Gustav Elbe.

Technicum Mittweida.
(Sachsen) — Höhere Fachschule für Maschinen-Ingénieur und Werkmeister. Vorunterricht frei. Aufnahmen: Mitte April u. October.

Spielwerke

4-200 Stück spielend, mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel etc.

Spieldosen

2 bis 16 Stück spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenkasten, Cigarren-Crux, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc., alles mit Kunst. Etets das Neueste empfiehlt

J. H. Heller, Bern.

Alle angebotenen Werke, in denen mein Name nicht steht, sind fremde; empf. Zebemann direkten Bezug; illustr. Preislisten sende franco.

Ich übernehme das Transportiren der Möbel bei Umzügen unter Garantie für etwaige Beschädigungen gegen billige Vergütung. Bestellungen nimmt Herr Otto Fiedler, Markt Nr. 6, entgegen.

Gustav Bernstein.

Strohöhute

zum Waschen werden noch täglich angenommen und in kürzester Zeit wie neu zurückgeliefert. Fertige Hüte zur gefälligen Ansicht bereit.

W. verw. Justin, Entenplan 1.

Für Militair

empfehle sämtliche Pugartikel, sowie tiefschwarze und braunen Lederlad in gewöhnlichen Qualitäten.

Gustav Elbe.

Albert Grillo,

Burgstraße 12,

empfehle sein Lager von Posamentier-, Tapissier-, Woll- u. Weißwaaren bei billigster reeller Bedienung.

Merseburger Landwehr-Verein.

Sonntag den 13. d. M., Nachmittags 3 Uhr, findet auf der Funtensburg die II. diesjährige Quantal-Versammlung statt.

Nichterscheinende werden auf § 11 des Vereins-Statuts aufmerksam gemacht.

Das Directorium.

Meine angekündigte 499. Rectitation

FAUST

findet heute, Dienstag, Abend 7 1/2 Uhr bestimmt statt.

Hugo Wauer.

Krankenkasse „Augusta“

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß die Formulare zur ärztlichen Untersuchung vom Mittwoch ab beim Kassirer Herrn Schulzmeister H. Auold, kleine Sirtzstraße 9, in Empfang genommen werden können.

Der Vorstand.

Baronnoovskys Restauration.

Heute Dienstag

Schlachtefest, früh 9 Uhr Weißfleisch, Abends Braten und frische Wurst, dazu ladet ein

Weisses und Wurst-Fest.

Baronovsky's Restauration.

Morgen Mittwoch von Abends 6 Uhr ab

Salknochen mit Meerrettig.

Einen Belehler sucht Diern

Karl Hoffmann, Tischlermeister, Unterbreitstraße 17.

Geübte Arbeiterinnen auf Damen-Feilets und Kaisermäntel finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung bei

Philipp Gaud.

Für die Heberschwemmen in Schwet ist ferner eingegangen von:

Frau Frohne 2 Mt., E. Fischer (Knabenstr.) 50 Pf., Fr. Damer 1 Mt., in der Colone des Gesangsvereins Melodie hier am 1. April gesammelt 19 Mt., durch Graf Day bei Auge 4 Mt., Heul u. Ernst je 50 Pf., Tabakreier Bernhard 2 Mt., H. D., E. D. u. E. D. 3 Mt., Witwe E. 1 Mt., Unbekannt 1 Mt.

Merseburger Correspondent.

Erseint:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und
Sonntag früh 7 Uhr.
Edition: große Ritterstraße Nr. 28.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementpreis:
pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark
20 Pfg. durch den Fernträger. — 1 Mark
25 Pfg. durch die Post.

N. 56.

Dienstag den 8. April.

1879.

Für das laufende zweite Quartal werden Abonnements auf den „Merseburger Correspondent“ zum Preise von 125 resp. 120 Pf. von allen Kantonalen, Postboten, sowie in der Expedition angenommen. In letzterem Falle sind bei der großen Auflage des Blattes die zweckentsprechendste Verbreitung.

Politische Uebersicht.

Der italienische Ministerrath hat beschlossen, sämtliche republikanischen Vereine Italiens aufzulösen. Wie man der Wiener „Deutschen Ztg.“ Rom meldet, wird daselbst ein Verbot des öffentlichen Tragens republikanischer Abzeichen erlassen. Es ist zu solchen Maßregeln auch hohe Aussicht, wenn die republikanischen, oder besser gesagt, sozialen Strömungen in Italien wachsen der Rechnung fast über den Kopf.

Wieder ein politischer Mord in Rußland! Am 28. März war in Moskau bei einem öffentlichen Bankett ein Ball, bei welchem auch ein Herr Mann Namens Bajrazjewski anwesend war. Um 9 Uhr Abends erschien auf dem Ball ein Mann Namens Bajrazjewski, welcher direct aus St. Petersburg gekommen war. Nach stüchtiger Begrüßung der Gäste zog das Fräulein aus der Tasche einen Revolver hervor und feuerte denselben gegen Bajrazjewski ab, welcher sofort todt zusammenfiel. Nach Abkündigung des Todes widerlegte sich Fräulein Bajrazjewski der Anklage nicht, übergab den Revolver und gestand auch, daß sie mit Ueberlegung das Verbrechen verübt habe. Obgleich die Mörderin ihre Ausflucht verweigerte, ist es jetzt ermittelt worden, daß sie im Auftrage des geheimen Reaktions-Comités handelte. Der Ermordete war ein geheimer Agent des Genödarmeriechefs Grafen Wittenberg und hatte einige Tage vorher einen Drohbrief erhalten.

Außer der rumänischen Judenfrage, deren Lösung, gemäß den Bestimmungen des Berliner Vertrages, von der deutschen Regierung mit Eifer betrieben wird, und in welcher diese wieder eine Forderung nach Uebertretung zu kulden geneigt sind, die Differenzen zwischen den deutschen Mitgliedern der rumänischen Eisenbahn-Gesellschaft und dem bursareker Cabinetten den Gegenstand erster Verhandlung in offiziellen Kreisen. Die rumänische Regierung versichert durch die Versuche, den eingetragenen Verpflichtungen sich zu entziehen, die schon höchst ungenügende Sympathie, welche man in Berlin für sie hegt, noch ganz und gar. Anlaß der Spitzfindigkeit, welche in dem ganzen Verfahren der rumänischen Regierung gegenüber der Verwaltungsrathe der rumänischen Eisenbahngesellschaft zu Tage tritt, erscheint es angezeigt, einer bedingungslosen und zu keinem Zweifel laß gebenden Gleichstellung der rumänischen Eisenbahnen mit den Deutschen zu bestehen.

Deutschland.

(Vom Kaiser.) Das Befinden des Kaisers ist in erfreulicher Besserung begriffen! Die Beseitigung des Blutgeschwüres, welches sich infolge des Falles an der rechten Hüfte gebildet hat, ist Sr. Majestät im Stande, sich wieder frei bewegen zu können. Bei den jüngsten Ausfahrten, welche dem allverehrten Monarchen seitdem befohlen sein sollen, begleitete ihn ausnahmslos die Großherzogin von Baden,

welche sich bekannter Weise auch an jenem unglücklichen Frühlingstage des vergangenen Jahres an der Seite ihres hohen Vaters befand. Seit jener Zeit haben sich die Herren von dem persönlichen Dienste Sr. Majestät gegenseitig verpflichtet, daß Keiner von ihnen den Kaiser bei seinem öffentlichen Erscheinen begleite. In allen nächsten Zeit erwartet man die Uebersiedelung des Monarchen entweder nach Wiesbaden oder Babelsberg. Betreffs der Badereisen ist sonst noch keine definitive Entscheidung getroffen. Voraussichtlich wird der Kaiser auch in diesem Jahre zunächst wiederum Teplitz besuchen, welches ihm im vorigen Sommer so ausgezeichnet bekommen, und sich sodann über Gmünd nach Gastein begeben. Es ist nicht unmöglich, daß auch ein zeitweiliger Aufenthalt in Wilhelmshöhe genommen wird. Bei alledem erhält sich das Gerücht, daß auf besonderen Wunsch Ihrer Majestäten das Fest der goldenen Hochzeit in aller Stille begangen werde. Im Spätsommer gedenkt dann der Kaiser zu den großen Manövern nach dem Elsaß zu gehen. Mit Befriedigung hat man in Berlin von der Verfügung des Königs von Bayern Kenntniß genommen, durch welche die Theilnahme seiner in den Reichslanden garnisonirenden Truppen an den Manövern bei Straßburg befohlen wird, und zum ersten Male seit dem letzten Kriege werden somit bayerische Truppen, vereint mit ihren Kameraden aus den anderen Bundesstaaten, unter den Augen des gemeinsamen deutschen Kriegsherrn manövriren.

(Warpinger Prozeß.) Das am Sonnabend verkündete Urtheil in dem Warpinger Wunderprozeß spricht alle Angeklagten frei.

colorchecker CLASSIC



Vertreter, die sämmtlicher Sachen ihres Mannes auf und davon gemacht. Dem armen Manne hat sie nichts als die Büste Laffalle's in der leeren Wohnung zurückgelassen. Uebrigens scheint Herr Hahn gar

nicht so übel bei der Behörde angeschrieben zu sein. Denn ohne viele Anträge sind ihm die drei Tage Urlaub um weitere drei Tage verlängert worden. Herr Hahn erläßt übrigens jetzt in den Zeitungen folgende Anzeige: „Ich warne hiermit jeden meiner Lieferanten, Brauer, Destillateure, Fleischer u. s. w., meinem früheren Stellvertreter so wie meiner Ehefrau auf meinen Namen etwas zu verabsolgen, da ich für nichts auskomme und mein Schanzgeschäft auch verkauft habe.“

Die neuen Justizgesetze.

III.

1. Im letzten Artikel haben wir gezeigt, wie weit sich die Zuständigkeit des Amtsrichters in vermögensrechtlicher Beziehung erstreckt. Er kann demnach in jeder solcher Streitfrage ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert entscheiden, wenn die Parteien damit einverstanden sind, oder der Verklagte keinen Widerspruch erhebt. Nicht zuständig, auch wenn der Werth des Streitgegenstandes weniger als 300 Mark beträgt, ist er in folgenden Fällen: a) bei Ansprüchen, welche Staatsbeamte aus ihren Dienstverhältnissen gegen den Staatsfiskus herleiten, b) für Ansprüche gegen den Staatsfiskus wegen Verschuldung der Staatsbeamten, c) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, d) für die Ansprüche gegen den Staatsfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftsteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels. Diese Sachen gehören vor das Landgericht. Zwar könnte bei Vereinbarung der Parteien auch der Amtsrichter in solchen Fällen zuständig sein, aber auf eine solche Einigung wird sich der Fiskus wohl nie einlassen, deshalb bringe man derartige Klagen — wohlgerichtet, auch wenn der Werth des Klagegegenstandes noch unter 300 Mk. ist — gleich beim Landgericht an.

Außer in den oben und früher erläuterten vermögensrechtlichen Fällen ist der Amtsrichter in den nachstehend benannten Streitfragen zuständig:

1) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohn- und andern Räumen wegen Ueberlassung, Benennung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Miethsräume eingebrachten Sachen. Es sind dies die sog. Ermittlungs- und Immissionsprozeße und die Streitigkeiten wegen des Zurückbehaltungs- (Retentions-)rechtes an den Mobilien des Miethers.

2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Bedienten, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die in § 120a der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, sofern gegen die Entscheidung der Gemeindebehörden auf den Rechtsweg berufen wird.

3) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen und Flößern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungsbahnen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie